

Erörterungstermin – Argumentsammlung Top 10: Finanzielle und andere individuelle Auswirkungen

Tagesordnung	Finanzielle und andere individuelle Auswirkungen
	<ul style="list-style-type: none"> – Wertminderung, Mietminderung und Nutzungseinschränkung des Eigentums – Einschränkung von Berufsausübung und Einschränkung für gewerbliche Betriebe – Einschränkung der Lebensqualität – Einwendungen zum Grunderwerb
Zeit	Block 4, ab Do, 23.06.05

Wir schätzen den Grad der Auswirkungen als hoch ein.

Durch den Neubau der Start- /Landebahn am Verkehrslandeplatz Mönchengladbach wird es zu einer sehr beachtlichen Wertminderung unseres selbst genutzten Wohneigentums führen. Vergleichbare Fälle in Dortmund deuten auf einen Verlust von 25-30% des Wertes hin. Die Eigentümer von Häusern sehen sich in ihrem Grundrecht aus Art. 14 GG verletzt, und sollten ggf. Regressansprüche gegen die die Baufreigabe erteilende Behörde sowie die Flughafenbetreiber geltend machen.

Das gleiche gilt für Mieteinnahmen.

Einschränkungen der Nutzung von Eigentum: Betrifft vor allem Außenanlagen:

- Nutzung von Gartenflächen und Terrassen in der Freizeit
- Möglichkeit, auch draußen ungestört Gespräche führen zu können
- Anbau von eigenem Gemüse/Obst ist einzuschränken. Die Gesundheitsgefährdung durch Immissionen ist nicht einschätzbar.
- Möglichkeit zu lüften
- Möglichkeit der Nachtruhe bei offenen Fenstern, vor allem interessant für Hausstaub-Allergiker
- Auswirkung durch Abgase/Kerosin auf die Landwirtschaft?

Das gleiche gilt für Mieteinnahmen.

Was ist mit der „Gesamtvernichtung von Wert“ gegenüber dem Wirtschaftserfolg des Flughafens? -> 5000 Häuser mit je 250.000EUR, 25% Wertverlust -> 312MEUR -> Das muß erst mal verdient werden. Dazu handelt es sich um eine Umschichtung von Werten aus der Hand vieler in die Hand weniger.

Ein sinnvoller Betrieb der Schulen und Kindergärten von Neersen, Schiefbahn oder Anrath ist unter dem angestrebten Verkehrsaufkommen nicht mehr darstellbar. Es ist unklar, welche Folgen eine ungenügende (weil permanent gestörte) Ausbildung für die spätere Entwicklung von Kindern hat.

Arbeitnehmer im Schichtdienst, die im Lärmbereich wohnen, werden Probleme haben, genügend Ruhe zu finden. Je nach Regelung der Nachtruhe werden die Auswirkungen auch normale Arbeitnehmer treffen.

Auswirkung auf gewerbliche Betriebe wird im wesentlichen die Landwirtschaft treffen. Desgleichen werden Betriebe beeinträchtigt, die auf ein einigermaßen ruhiges Umfeld angewiesen sind, z.B.: Architekturbüros, Arztpraxen, etc.

Allerdings wird der Betrieb aller öffentliche Einrichtungen stark eingeschränkt: Kindergärten, Schulen, Verwaltung, Krankenhäuser. Speziell die Kindergärten/Schulen in Neersen/Kleinenbroich werden unbenutzbar. Das Schloß Neersen wird stark beeinträchtigt.

Kirchen/Kirchenveranstaltungen bis hin zu Beerdigungen lassen sich Wochentags vermutlich in Neersen nicht mehr störungsfrei abhalten.

Die Einschränkung der Lebensqualität kann man in „primäre“ und „sekundäre“ Auswirkungen einteilen.

Primäre:

- Lärm
- Einschränkung der Freizeitgestaltung, vor allem draußen
- Gesundheitliches Wohlbefinden wird reduziert -> Schlaf, Atemwege
- Krankheiten: Nervöse Störungen, Herz/Kreislaufkrankungen
- Versiegelung von Erholungsflächen

Sekundäre:

- Angstgefühl wegen gesundheitlicher Auswirkungen oder Sicherheitsaspekten
- Starke Verkehrszunahme auf den Zubringerstraßen, Unfallrisiko
- Unfallrisiko durch Ablenkung durch niedrig fliegende Maschinen
- Wegzug von jungen Menschen, Überalterung des Umlandes
- Weiterer Anstieg des Grundwassers, zusätzlich Belastungen der Eigentümer
- Kein Weiterbau der Regiobahn, schlechtere Optionen für eine ordentliche Anbindung der Region an Düsseldorf.

Prognose:

Neersen wird unbewohnbar und wird auf Dauer eine „Geisterstadt“
In der Summe aller Belastungen wird die Verträglichkeitsschwelle überschritten

Laut UVPG ist auch der Mensch ein im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigendes Schutzgut. Hierbei stehen vor allem die Erholungseignung der Landschaft und die menschliche Gesundheit im Vordergrund. Beides wird durch das beantragte Vorhaben massiv beeinträchtigt.

Die von dem Ausbau betroffenen Naherholungsgebiete sind für die Bürger des Mönchengladbacher Nordens, aus Willich, aus Kaarst und aus Korschenbroich von elementarer Bedeutung. Dem Schutz der natürlichen Eigenart der Landschaft, deren Aufgabe als Erholungsgebiet für die Allgemeinheit bestimmt ist, darf nicht durch Vorhaben ausschließlich zu Gunsten weniger gefährdet werden. Nicht ohne Grund ist die Erholung im Grundrecht nach Art. 2 GG verankert, vor allem in dessen Abs. 1.

Aus dem Erholungswert von Natur und Landschaft und folglich auch mit dem Naturgenuss sowie mit dem Naturerlebnis ist mehr gemeint, als das Landschaftsbild ausschließlich optisch zu interpretieren. Hiermit ist konkret das Ganzheitliche und die individuelle, ästhetische Wahrnehmung gemeint.

Die Optimierung der Luftqualität und Sicherung der Ruhe (innen und außen), u.a. im Hinblick auf die Erlebnisqualität von Natur und Landschaft stellt eine elementare Staatsaufgabe dar. Statt dessen führt die Planung zu einem hohen Beeinträchtigungsrisiko für den Erholungswert der Landschaft für das Schutzgut Mensch. Schon aus diesem Grund ist die Planung abzulehnen.

Ich nehme vollinhaltlich auf die Stellungnahme der Bundesvereinigung gegen Fluglärm e. V. in vergleichbarer Sache (Ramstein) Bezug und mache dies ausdrücklich auch zum Gegenstand dieser Einwendung. Dies gilt ausdrücklich auch für die von der Bundesvereinigung zitierten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Urteile des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts sowie diverser Obergerverwaltungsgerichte.

Einwendungen zum Grundwerb???? Was soll das????

Evtl. das: Weiterer Grundstücks/Immobilienwerb unmöglich – es gab bereits Fälle, in denen die Banken Hypotheken mit Hinweis auf den geplanten Ausbau nicht genehmigt haben.